

# Stellungnahme zum Entwurf für ein Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

## 1 Allgemeines

Die vordergründigen Auswirkungen des LPartG sind:

- Schaffung einer rechtlichen Institution für gleichgeschlechtliche Lebenspartner
- Beginn einer schrittweise rechtlichen Angleichung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit der Ehe
- Ein Diskriminierungsverbot von Homosexuellen, im besonderen von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften

Mit Ausnahme vom Recht auf Adoption von Kindern sollen homosexuellen Partnerschaften die gleichen Rechte wie Ehen sowie der gleiche Stellenwert in Rechtsprechung und Gesellschaft wie Ehen verschafft werden.

Weiters ist auffällig, dass das LPartG sehr an das Ehegesetz angelehnt ist und scheinbar viele Paragraphen größtenteils einfach kopiert wurden (wobei jeweils „Ehe“ durch „Lebenspartnerschaft“ und „Ehegatte“ durch „Lebenspartner“ ersetzt wurde).

## 2 Rechtliche Überlegungen

### 2.1 Keine Verpflichtung

Österreich ist nach Ansicht des VfGH sowie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte rechtlich nicht verpflichtet, eine Ehe unter Gleichgeschlechtlichen zu ermöglichen oder außer dem Rechtsinstitut der Ehe andere Formen des Zusammenlebens gesetzlich zu regeln.

### 2.2 Verletzung des Prinzips der Gleichbehandlung

Es ist wichtig und gut, dass in Österreich alle Menschen gleichwertig behandelt werden. Es gilt hier das Prinzip „Gleiches ist gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln“ bzw. „Alle Menschen sind gleichwertig zu behandeln“, jedoch sicher nicht das ungerechte Prinzip „Alles ist gleich zu behandeln“.

Der Staat hat sich generell nicht in die Regelung von Privatangelegenheiten seiner Bürger einzumischen. Der rechtliche Schutz und die besonderen Rechte der Institution Ehe ist allein durch eine Interessensabwägung zu begründen: Der besondere Mehrwert der Ehe ist das Hervorbringen und Heranziehen von Nachkommen, von zukünftigen Staatsbürgern und somit die Erfüllung des „Generationenvertrags“. Weiters ist es unbestreitbar, dass je länger Kinder in einer funktionierenden Gemeinschaft von Vater und Mutter leben, desto eher ist eine gute Entwicklung des Kindes zu erwarten – Kinder haben das Bedürfnis nach Mutter und Vater, nach einem weiblichen und einem männlichen Vorbild, Begleiter und Vertrauensperson. Um diese unersetzbaren Leistungen für die Gesellschaft zu fördern und zu schützen, gewährt der Staat der Ehe diesen Sonderstatus inklusive etlicher rechtlichen Bevorzugungen gegenüber Dritten (z.B. im Eigentums- und Mietrecht).

Homosexuelle Partnerschaften können diese Leistungen nicht bringen, sie sind daher ungleich der Ehe und nach dem oben genannten Prinzip daher auch ungleich zu behandeln.

Dies ist in dem LPartG mit Ausnahme des Adoptionsrechts jedoch nicht der Fall.

### **2.3 Problematik der möglichen rechtlichen Folgen**

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes sind Ehepaare und in einer rechtlichen Institution für gleichgeschlechtliche Paare eingetragene homosexuelle Partnerschaften im Adoptionsrecht gleich zu behandeln, d.h. das Adoptionsrecht soll homosexuellen Partnerschaften gestattet werden. Dies ist ausdrücklich abzulehnen (Begründung siehe 2.2 - zweiter Absatz).

Außerdem könnten auch heterosexuelle Paare juristisch eine Öffnung des LPartG anstreben. Dies würde der oft zitierten „Ehe-Light“ für alle Lebensformen die Tür öffnen. Dass so ein Angriff auf Ehe und Familie vom Staat selbstverständlich zu verhindern ist, ist ebenfalls in Punkt 2.2 – zweiter Absatz begründet. Dies könnte durch einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe nachhaltig verhindert werden. Ich fordere daher eine besondere verfassungsrechtliche Absicherung der Ehe in Österreich, wie sie in anderen Staaten schon existiert (z.B. Deutschland oder Schweiz).

Es sind daher bei den Überlegungen über den Beschluss eines LPartG auch mögliche unerwünschte rechtliche Konsequenzen (z.B. durch Klagen durch Privatpersonen oder Organisationen beim VfGH) zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass auf Grund des LPartG keine juristischen Verfahren möglich werden, die unerwünschte Rechtsfolgen haben (wie z.B. Adoptionsrecht für homosexuelle Paare, Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare oder Öffnung des LPartG auch für heterosexuelle Paare). Das LPartG birgt all diese Gefahren.

### **2.4 Beseitigung von Diskriminierung**

Nach Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist Diskriminierung verboten. Auch in Österreich sind homosexuelle Menschen dahingehen rechtlich abgesichert. Das ist natürlich gut und richtig so. Es ist jedoch nicht notwendig, ein Lebenspartnerschaftsgesetz zu beschließen, nur um etwaige Diskriminierungen zu beseitigen. Das ist in diesem Punkt nicht der richtige Weg. Sollten noch verborgene rechtliche Diskriminierungen in einzelnen Bereichen existieren, sind diese rechtlich auf anderem Wege zu beseitigen, etwa durch gezielte Gesetzesänderungen bzw. -anpassungen in den betroffenen Bereichen (z.B. im Besuchsrecht in Spitälern).

Generell sind Homosexuelle rechtlich nicht benachteiligt und auch in Österreich ist Diskriminierung ohnehin schon verboten.

## **3 Persönliche Einschätzung**

Gerade durch die starke Anlehnung des LPartG an das Eherecht und die erkennbare Absicht, das LPartG schrittweise dem Eherecht anzugleichen, ist das LPartG diskriminierend (sprich ungleichwertig behandelnd) der Ehe gegenüber. Aus diesem und den oben genannten Gründen sowie aus meiner Überzeugung, dass Ehe und Familie einen besonderen Wert als Keimzelle der Gesellschaft haben, dem homosexuelle Partnerschaften nicht gleichkommen können, lehne ich das LPartG ab.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Driza